

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 466/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Wolf K [REDACTED].

[REDACTED], [REDACTED] Straße [REDACTED]

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 30, Potsdamer Straße 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. Mai 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem an Stelle der Verkündung am 21. April 1971 ausgestellten Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die ansergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

- 3 -

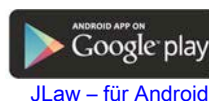
Ostgebieten vom 4. März 1941 durch Zugehörigkeit zur Gruppe 2 der deutschen Volksliste mit Wirkung vom 26. Oktober 1939 die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt hätte.

Der Berufungsrichter läßt offen, ob der Kläger entsprechend den vom Bundesgerichtshof zu § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BBG entwickelten Grundsätzen als deutscher Staatsangehöriger zu behandeln sei, wenn es auf die verfolgungsbedingt verlorene deutsche Staatsangehörigkeit zur Anspruchsbegründung ankomme. Er hat geprüft, ob der Kläger ohne die rassistische Verfolgung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hätte, und dies mit der Begründung verneint, die tatsächlichen Voraussetzungen für die allein in Betracht kommende Zugehörigkeit zur Gruppe 2 der deutschen Volksliste - Bewahrung des Deutschtums -, die kraft Gesetzes zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit geführt hätten, ließen sich nicht feststellen. Der Berufungsrichter ist nicht davon überzeugt, daß die Eltern des Klägers deutscher Herkunft waren, ihre Umgangssprache Deutsch war, und der Kläger selbst dem deutschen Verein in seinem polnischen Heimatort angehörte; deshalb hat er den Anspruch verneint.

Diese Entscheidung beruht auf der Feststellung und Würdigung des Sachverhalts, die in den Verantwortungsbereich des Tatrichters fallen und nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegen. Sie ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Einwände der Beschwerde führen nicht zur Zulassung der Revision. Ob der Anspruch auf Soforthilfe nach § 141 Abs. 6 BGG auch besteht, wenn dem Verfolgten die deutsche Staatsangehörigkeit aus den Verfolgungsgründen nicht verliehen worden ist, bedarf hier keiner Entscheidung. Das Kammergericht ist von der Rechtsansicht des Klägers ausgegangen und hat den Anspruch unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt geprüft.

Die Grundätze der Entscheidung BGH RsW 1970, 503 über den Begriff der Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis sind nicht anwendbar. Ob der Kläger ohne die Verfolgung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hätte, beurteilt sich ausschließlich nach dem damals geltenden Recht.

Die Rüge der Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 176 Abs. 1 BGG) und des rechtlichen Gehörs richten sich gegen das Verfahren im Berufungsrechtzug. Sie rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision; auf BGH RsW 1967, 281 Nr. 33 und 431 Nr. 42 wird hingewiesen.

Mai

Henkel